

den räumlichen und sachlichen Geltungsbereichen eng verbunden. Er kann diese modifizieren, einschränken oder konkretisieren. Vor allem in VO wird - wenn notwendig - der persönliche Geltungsbereich ausdrücklich festgelegt.

Als Beispiel sei verwiesen auf die Wohnraumlösungs-VO (§1) sowie auf die VO über Rechnungsführung und Statistik vom 11.7.1985 (GBl. 1 1985 Nr. 23 S. 261 §1).

Der *zeitliche Geltungsbereich* ist der Zeitraum vom Inkrafttreten bis zur Außerkraftsetzung der Entscheidung. Er ist vorwiegend für VO, AO und Beschlüsse normativen Charakters von Bedeutung, da sich in aufgabenstellenden Beschlüssen der zeitliche Geltungsbereich in der Regel aus den festgelegten Terminen für die Erfüllung der Aufgaben ergibt.

Der Zeitpunkt des *Inkrafttretens* ist in jedem Fall ausdrücklich zu bestimmen, um einen klaren Rechtszustand zu schaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern.

Es wird z. B. festgelegt „Diese Verordnung tritt am ... in Kraft“ oder „Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft“. Im letzten Fall gilt als Termin des Inkrafttretens der Ausgabetag der jeweiligen Gesetzblattnummer.

In der Regel werden die Entscheidungen so rechtzeitig getroffen, daß der Zeitraum zwischen ihrer Veröffentlichung und dem Inkrafttreten ausreichende Möglichkeiten bietet, sich auf die Anwendung und Einhaltung der jeweiligen Regelung einzustellen.

Soweit z.B. in VO Ordnungswidrigkeitstatbestände geregelt sind, müssen diese Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 OWG in der gesetzlich festgelegten Form verkündet werden. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird in normativen Entscheidungen grundsätzlich ausgeschlossen. In bestimmten Fällen - z.B. bei Strafbestimmungen - besteht ein ausdrückliches gesetzliches Rückwirkungsverbot.

Auch der Zeitpunkt des *Außerkrafttretens* wird in der Regel ausdrücklich bestimmt. Das kann in der Rechtsvorschrift selbst durch Festlegung eines Kalendertages oder durch Außerkraftsetzung mit einer neuen Rechtsvorschrift geschehen. Bei VO geschieht das meist mit einer Neuregelung des betreffenden Problems.

Beschlüsse sind aufzuheben, wenn die mit ihnen gestellten Aufgaben erfüllt wurden oder wenn sie anderweitig gegenstandslos geworden sind. In jedem Fall ist es geboten, gegenstandslos gewordene Entscheidungen ausdrücklich aufzuheben.

Die dargelegten Grundsätze für die Regelung des räumlichen, sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereiches haben *allgemeine Gültigkeit*. Sie treffen auch für Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer zu, die in der Regel der Ministerrat vorbereitet. Sie gelten sowohl für VO und Beschlüsse des Ministerrates als auch für AO und DB der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie sollten auch bei den Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte entsprechend beachtet werden. Erfordert die gesellschaftliche Entwicklung, früher getroffene Entscheidungen zu verändern, dann kann das nur in den rechtlich geregelten Verfahren geschehen. Dabei sind die Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu wahren und ist der Grundsatz zu beachten, daß Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen (Art. 89 Abs. 3 Verfassung).

VO und Beschlüsse des Ministerrates werden erforderlichenfalls von diesem selbst geändert oder aufgehoben. Als oberstes staatliches Machtorgan hat auch die Volkskammer das Recht, VO und Beschlüsse des Ministerrates aufzuheben oder zu ändern.

AO und DB können von den zuständigen Ministern oder Leitern anderer zentraler Staatsorgane geändert oder aufgehoben werden. Das gleiche Recht steht auch dem Ministerrat zu. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Entscheidungen der Leiter von unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen aufzuheben, „wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist“ (§11 Abs. 2 Rahmenstatut für die Industrieministerien).

Beschlüsse örtlicher Räte können von diesen selbst sowie von der zuständigen Volksvertretung oder vom übergeordneten Rat bzw. vom Ministerrat aufgehoben werden (§ 9 Abs. 3 GöV). Das kann geschehen, wenn ein Ratsbeschluß gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Volksvertretungen oder übergeordneter Räte verstößt. Eine